

# KU Ärztliches Berufsrecht



---

13.05.2024

Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl  
(Ärztliche Kooperationsformen)



# Zusammenarbeit von Ärzten

---

- Ordinations- bzw. Apparategemeinschaft (§ 52)
- Gruppenpraxis als OG (§ 52a)
- Gruppenpraxis als GmbH (§ 52a)
- Primärversorgungseinheiten (PrimVG)
- u.a.



# Ordinations- und Apparategemeinschaften

---

- Ordinationsgemeinschaft
- Apparategemeinschaft
- Mögliche Organisationsformen
- Praktische Beispiele



# Gruppenpraxen

---

## **Zu unterscheiden:**

1. Alle Gesellschafter haben bereits EV oder GP ist bereits im Stellenplan vorgesehen
2. GP bietet ausschließlich nicht erstattungsfähige Leistungen an
3. „GP im Rahmen der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung“



# Allg. Bestimmungen im ÄrzteG

---

- EuGH 10.3.2009, C-169/07 (Hartlauer-Entscheidung)
- Ergebnis: Keine Organisationsdichte und -struktur einer KA!  
insbes.:
  - Nur Ärzte als Gesellschafter
  - Tätigkeit der GP: Medizin und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
  - Freie Arztwahl



# Allg. Bestimmungen im ÄrzteG

---

- Jeder Gesellschafter maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet
- Anstellung von Ärzten seit 2019 möglich
- Wesentl. Beschränkungen für die Anstellung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe
- Keine Weisungen an Gesellschafter
- Über Fragen der Berufsausübung entscheiden nur die entsprechend berufsbefugten Gesellschafter



# Gründung einer GP

---

## **1. Alle Gesellschafter haben bereits EV oder GP ist bereits im Stellenplan vorgesehen**

- Nach „Maßgabe“ des jeweiligen RSG
- Wechselseitige schriftl. Zusage zwischen Gesellschaft und zust. GKK (Vorvertrag)
- Schriftl. Anzeige an zust. LH
- Ausschuss der Landesgesundheitsplattform (lt. EB aus Vertretern von Land, SV, ÄK)
- GP im Stellenplan bereits vorgesehen ohne, dass Gesellschafter bereits über Einzelvertrag verfügen: Anzeige an gesetzl. Interessenvertretung privater KA



# Gründung einer GP

---

## **2. GP bietet ausschließlich nicht erstattungsfähige Leistungen an**

- Kein weiteres Zulassungsverfahren
- Honorarregelungen für erstattungsfähige Leistungen nichtig (Aufklärungspflicht!)



# Gründung einer GP

---

## 3. „GP im Rahmen der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung“ (= GP bietet erstattungsfähige Leistungen an)

- Bescheidmäßige Zulassung durch LH

Voraussetzungen:

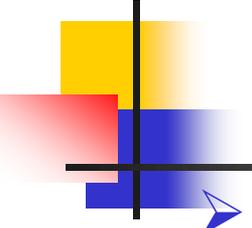
- Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen ambulanten Gesundheitsversorgung
  - Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit
- Versorgungsauftrag → Auflagen



# Gründung einer GP

---

- GP zuzulassen, wenn
  - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungen im RSG
  - wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet (örtl. Verhältnisse; Verkehrsverbindungen; bestehende Leistungsanbieter; Entwicklungstendenzen in der Medizin)
- GÖG-Gutachten und Stellungnahme der Landesgesundheitsplattform
- Parteistellung: Kasse, LÄK, WK
- Ebenso bei wesentl. Änderungen des Leistungsangebots
- Regelungen für Bescheidrücknahme

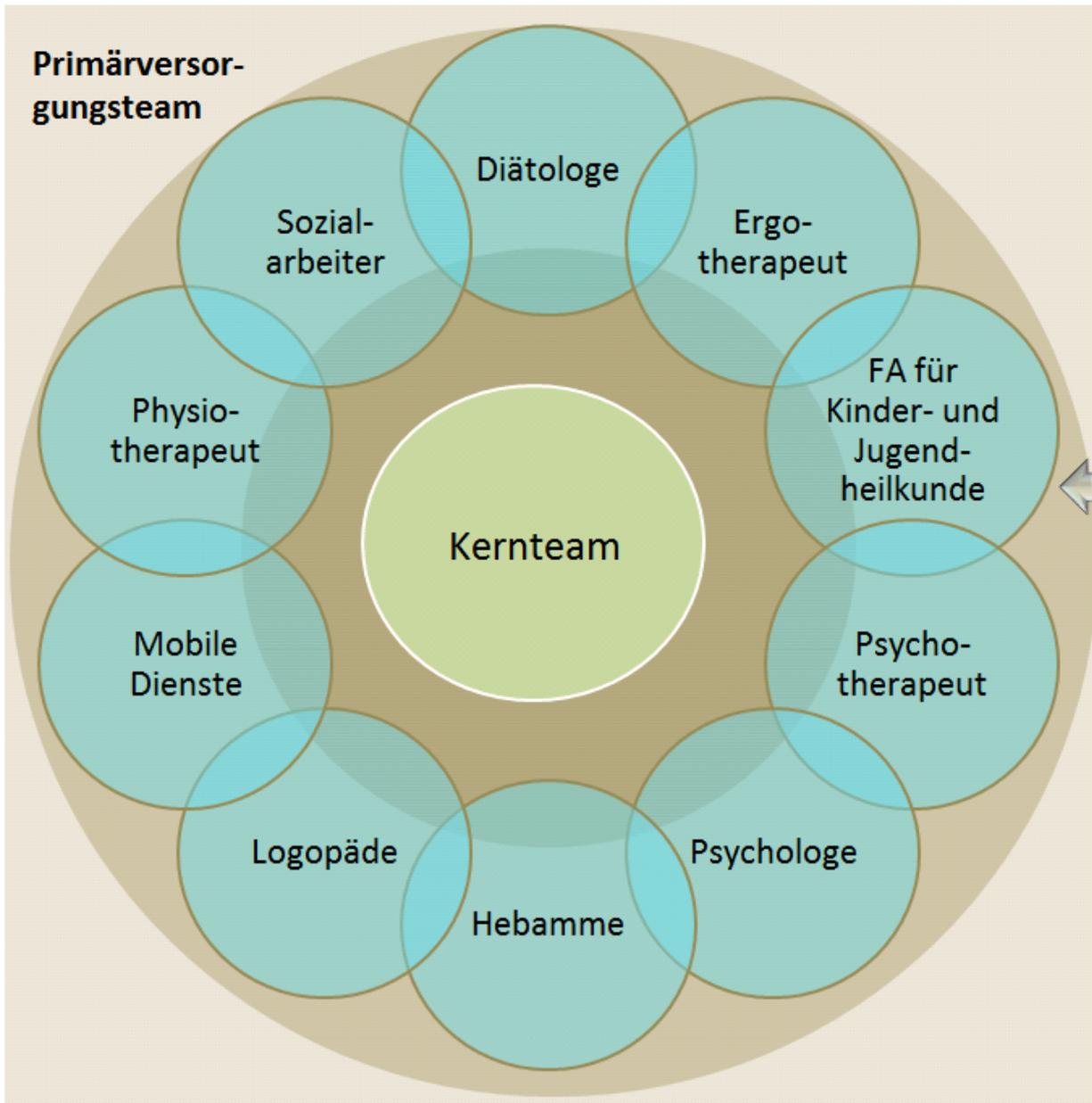


# Primärversorgungseinheiten

---

- **PVE:** eine durch
  - verbindliche und strukturierte Zusammenarbeit gemäß dem Versorgungskonzept (§ 6)
  - nach außen, vor allem gegenüber der Bevölkerung als Einheit auftretende
  - Erstanlaufstelle im Gesundheitsversorgungssystem
  
- **Kernteam:**
  - AM + Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
  - orts- und bedarfsabhängig FÄ für Kinder- und Jugendheilkunde
  
- Orts- und bedarfsabhängig **weitere Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen**

## Primärversorgungsteam



## Primärversorgungs-Partner

- Apotheken
- Bandagisten
- Fachärzte
- Gemeinden
- Krankenanstalten
- Pflegeeinrichtungen
- Schulen
- Sozialversicherungsträger
- Telefon- und Webdienste
- Ggf. weitere Organisationen
- Zahnärzte
- u. a.

## Funktionales Primärversorgungs-Management



# Primärversorgungstypus

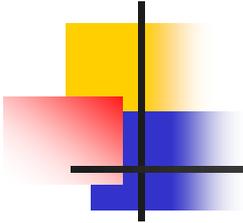
---

## ➤ Zentrum

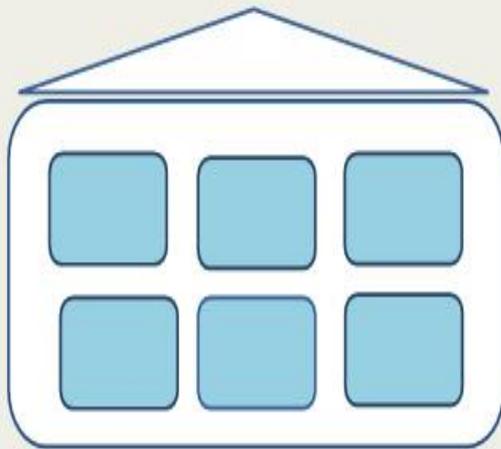
- Gruppenpraxis iSd § 52a ÄrzteG
  - OG
  - GmbH
- Selbständiges Ambulatorium
  - Als Betreiber nur gemeinnützige Anbieter gesundheitlicher und sozialer Dienste → in jeder Rechtsform

## ➤ Netzwerk

- Dislozierte Gruppenpraxis
  - OG
  - GmbH
- Alle anderen Betriebsformen (z.B. Verein)



Primärversorgungs-Einrichtung



Primärversorgungs-Netzwerk

